Merkblatt zum Gesuch Obstgarten mit BFF-QII (Formular H)

Hinweis: Die verbindlichen Weisungen nach Artikel 59 und Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, SR 910.13 - Hochstamm-Feldobstbäume (HSB) der Qualitätsstufe II können unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeitrag > Rechtliche Grundlagen > Weisungen QII Hochstamm-Feldobstbäume herunter geladen werden.

1. Allgemeine Bedingungen und Auflagen

- Ein Betriebe kann je Obstgarten Zurechnungsflächen eines anderen Betriebes anrechnen (Vertrag zur Anbindung von Zurechnungsflächen erforderlich: LA Downloads, 9h).
- Maximal zwei Betriebe können zusammen die Kriterien für einen gemeinsamen Obstgarten erfüllen (ab 100 HSB; Zusammenarbeitsvertrag Obstgarten erforderlich: LA Downloads, 9i).
- Für die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen ist die Gemeindestelle für Landwirtschaft zuständig.
- Die Kontrollkosten für einen Obstgarten betragen Fr. 120.- für die Erstkontrolle und Fr. 80.- für eine Nachkontrolle während der Verpflichtungsdauer (Verpflichtungsdauer bleibt bestehen).
- Während der Verpflichtungsdauer können pro Jahr und Obstgarten maximal zusätzlich fünf Hochstamm-Feldobst-, Nuss- oder Edelkastanienbäume der BFF-Qualitätsstufe II ohne kostenpflichtige Nachkontrolle deklariert werden, sofern weiterhin alle Anforderungen erfüllt sind.
- Ausserkantonale Obstgärten werden durch die zuständigen ausserkantonalen Kontrollorgane zu den entsprechenden Konditionen kontrolliert.

2. Mindestanforderungen, Baumabstände, Pflanzdichte, Obstgarten

Abbildung 1: Visualisierung Messmethode Baumabstände, Pflanzdichte, Obstgarten

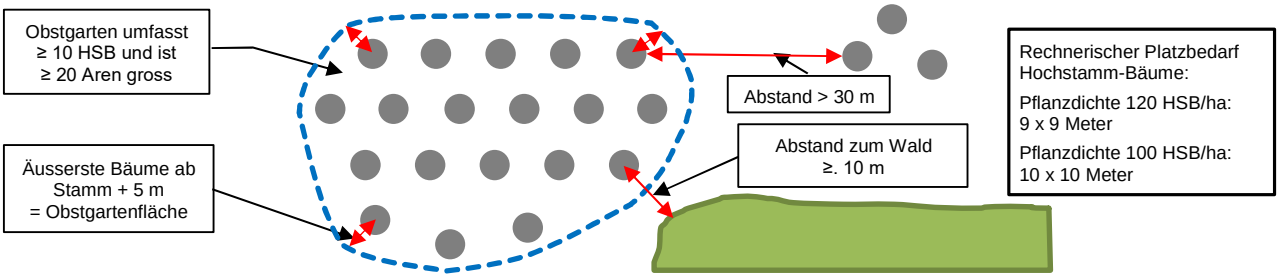

- Von einem Obstgarten kann nur gesprochen werden, wenn die Bäume eine optische Einheit bilden. Grundstücks- oder Betriebsgrenzen spielen keine Rolle.
- Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf max. 30 m betragen. Die Bemessungen erfolgen ab Kronenrand.
- Der Abstand zwischen den Bäumen (von Stamm zu Stamm) muss mind. 6 m betragen. Kleinere Abstände nur nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt.
- Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen. Gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.
- Die Obstgartenfläche muss mind. 20 Aren messen und mind. 10 HSB umfassen.
- Die Obstgartenfläche wird begrenzt durch eine Linie in einer Distanz von 5 m um den Stamm der äusseren Bäume.
- Die Baumdichte beträgt mindestens 30 HSB/ha sowie höchstens 120 HSB/ha bei Kern- und Steinobst ohne Kirschen beziehungsweise höchstens 100 HSB/ha bei Kirsch- Nuss- und Edelkastanienbäumen (Ausnahme bei Anpflanzungen vor dem 1. April 2001, solange keine Bäume nachgepflanzt wurden).
- Die Bäume müssen regelmässig fachgerecht geschnitten werden.
- Die Anzahl Bäume muss während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.
- Baumarten sind wie bei der Datenerhebung zu deklarieren.

Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10
www.landwirtschaftsamt.tg.ch

Frauenfeld, Dezember 2023

3. Zurechnungsfläche (ZRF)

- Folgende Typen von Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind als ZRF zulässig:

Typ 1: Extensiv genutzte Wiesen	Typ 7A: Buntbrachen
Typ 2: Extensiv genutzte Weiden (nur mit BFF QII)	Typ 7B: Rotationsbrachen
Typ 4: Wenig intensiv genutzte Wiesen (nur mit BFF QII)	Typ 7C: Saum auf Ackerflächen
Typ 5: Streueflächen	Typ 10: Hecken/Feldgehölze mit Krautsaum

- Von extensiv genutzten Weiden und wenig intensiv genutzten Wiesen sind nur Flächen mit QII als Zurechnungsfläche zulässig.
- Die Zurechnungsfläche muss folgende Grösse haben: Vom 1. bis 200. Baum 0.5 Aren und ab dem 201. Baum 0.25 Aren pro zusätzlichen Baum.
  (z.B für 220 HSB: 200 HSB * 0.5 Aren + 20 HSB * 0.25 Aren = 105 Aren Zurechnungsfläche)
- Die Zurechnungsfläche darf höchstens 50 m vom Obstgarten entfernt sein. Die Zurechnungsfläche kann sich im Unternutzen befinden, dies wird jedoch nicht empfohlen.
- Pro Obstgarten können mehrere Zurechnungsflächen vorhanden sein. Sie müssen direkt aneinandergrenzen oder müssen für sich den maximalen Abstand zum Obstgarten einhalten.

Abbildung 1: Visualisierung Abstände zu Zurechnungsflächen

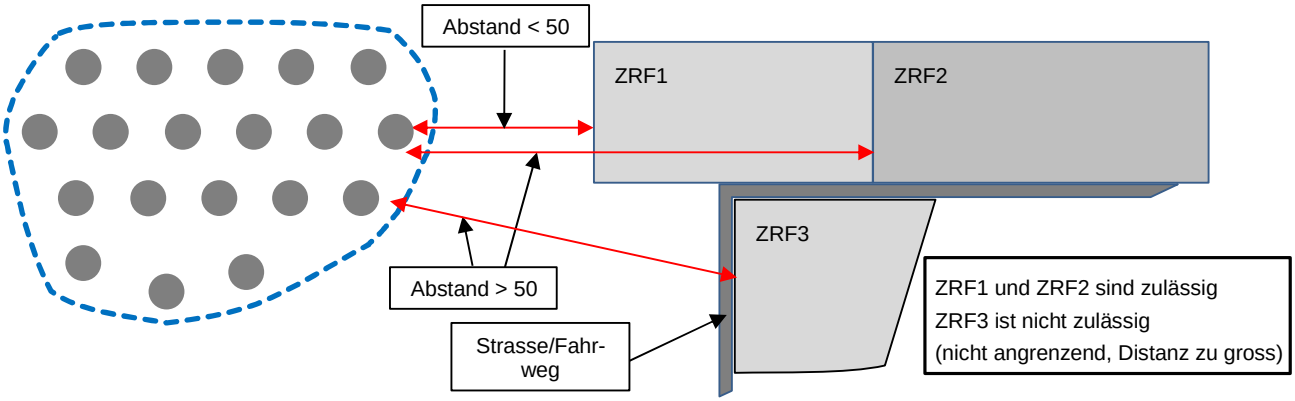

4. Strukturelemente

- In Obstgärten mit Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe II müssen für die Biodiversität förderliche Strukturen nach Artikel 59 regelmässig vorkommen (mind. 3).
- Als Strukturelemente gelten: (detaillierte Informationen sind den Weisungen zu entnehmen):

Nr. 1: Wassergraben, Tümpel, Teich	Nr. 10: Hecken (falls nicht bereits ZRF)
Nr. 2: Steinhaufen	Nr. 11: Einzelbüsche
Nr. 3: Trockenmauern	Nr. 12: Einzelbäume
Nr. 4: Ruderalflächen	Nr. 13: Efeubestand auf Baum
Nr. 5: Offene Bodenflächen	Nr. 14: Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen
Nr. 6: Asthaufen	Nr. 15: Obstbäume mit grossem Stammumfang
Nr. 7: Holzbeige	Nr. 16: Gestaffelte Nutzung des Unternutzens
Nr. 8: Nisthilfen für Bienen oder andere Insekten	Nr. 17: Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen
Nr. 9: Baum mit beträchtlichem Totholzanteil	Nr. 18: Mind. 3 Obstbaumarten im Obstgarten

- Für bis zu 60 Bäumen müssen mindestens 3 unterschiedliche Strukturelemente vorhanden sein. Für jeweils bis zu 20 weitere Bäume braucht es ein zusätzliches Strukturelement (61 bis 80 HSB 4, 81 bis 100 HSB 5, usw.).
- **NEU:** Für die gesamte Anzahl der Bäume müssen Strukturelemente zur Verfügung stehen, auch wenn die ZRF QII aufweist.
- Die Distanz zwischen Strukturelement und Obstgarten darf maximal 30 m betragen (gemessen ab Kronenrand).

5. Nistgelegenheiten

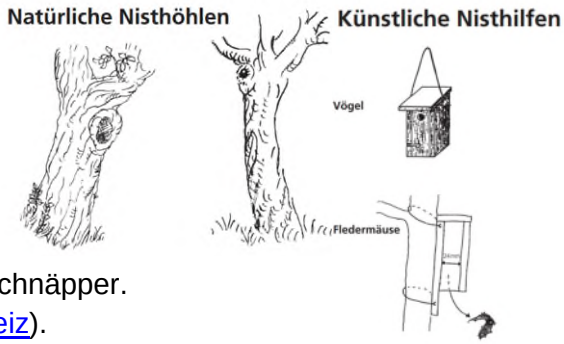

- Gemäss dem regionalen Potential sollen gefährdete und/oder anspruchsvolle höhlen- und halbhöhlen-brütende Vogelarten und Fledermäuse gefördert werden. Zu den Höhlenbrütern gehören der Steinkauz, die Zwergohreule, der Wiedehopf und der Wendehals, zu den Halbhöhlenbrütern der Gartenrot-schwanz und der Halsbandschnäpper. (siehe Broschüren zu Nisthilfen von BirdLife Schweiz).
- Pro 10 Bäume muss mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle innerhalb oder höchstens in einer Distanz von 30 m zum Obstgarten (ab Kronenrand) vorhanden sein.

6. Abgabe Gesuch Obstgarten QII (Formular H mit Beilagen)

Die Abgabe des Dossiers hat bei der Gemeindestelle für Landwirtschaft des Wohnorts des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin zu erfolgen. Die Abgabe ist vollständig, wenn das Formular H und eine Skizze des Obstgartens vorliegen.
Die Skizze ist wie im Beispiel zu gestallten. Vorzugsweise ist ein aktuelles Luftbild zu verwenden. Es müssen alle Bäume die auf dem Luftbild nicht sichtbar sind (bei grossen Obstgärten können auch nur die Reihen) eingezeichnet werden. Zurechnungsflächen, Strukturelemente und Nisthöhlen müssen eingezeichnet und beschriftet bzw. bezeichnet werden.
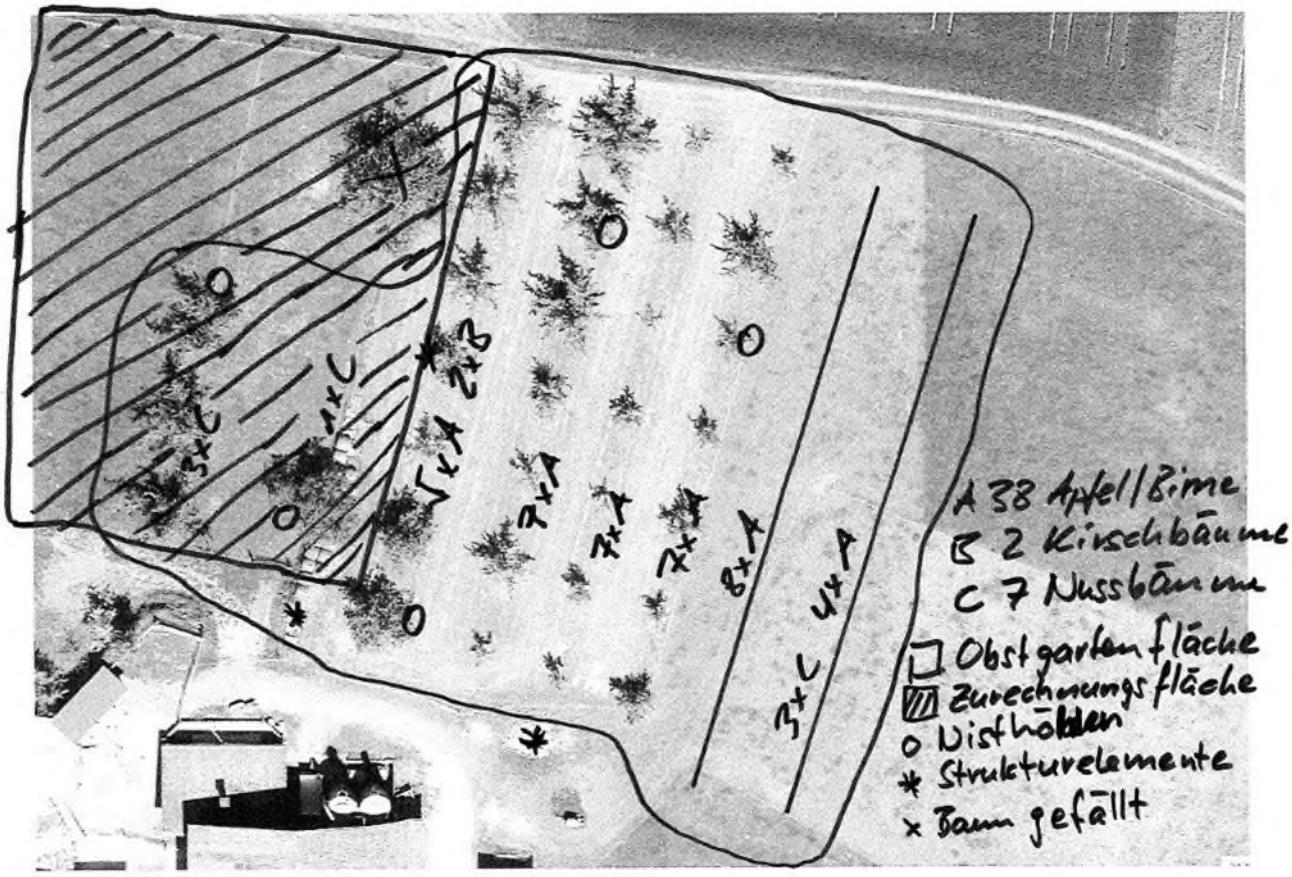
Beispiel Skizze